

Im Anschluss daran seien mir noch einige Bemerkungen zu den Leitsätzen von Prof. Laur gestattet. Zu Leitsatz 6: Steigende Bodenpreise sind die Folge steigender Erträge oder Ertragsersparungen, die wieder die Folge steigender Intensität sein können. An der allgemeinen Richtigkeit des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag (technisch) und auch, dass die Gelderträge im Verhältnis zu den Kosten von einem gewissen Punkte abnehmen, wird dadurch nichts geändert.

Zu Leitsatz 5 und 10: Die Höhe der Produktpreise ist natürlich immer nur relativ zu verstehen; da aber die landwirtschaftlichen Produkte die wichtigsten Unterhaltsmittel sind, werden deren Preiserhöhungen auch die Löhne steigern. Den Ausführungen Prof. Laurs liegt meines Erachtens auch hier die falsche Vorstellung der Ertragsproduktivität zugrunde. Auch in der Landwirtschaft sind die Quelle der Einkommen nur die Wertschätzungen der Konsumenten, und auch die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter, wenn sie auch aus dem umlaufenden Kapital bezahlt werden, werden doch nur im Hinblick auf sie bezahlt. Die Unterscheidung von landwirtschaftlichen Arbeitseinkommen und Renteneinkommen ist meines Erachtens unmöglich. Rente erzielt nur der verpachtende Grundeigentümer, der Erlös aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte ist niemals Arbeits-, sondern Besitzeinkommen (siehe «Grundsätze», Bd. 2, Teil 9). Es gibt in der Landwirtschaft eine grössere Intensivierung durch vermehrten Kapitalaufwand (besonders bei Getreide) und durch vermehrten Arbeitsaufwand (Wein-, Gemüsebau, Geflügelzucht). Aber das ist zunächst nur eine technische Unterscheidung, und bei Benützung fremder Arbeitskräfte bedeutet auch deren Vermehrung grösseren Kapitalaufwand. Immer aber wird die Steigerung der Kosten (auch der eigenen Arbeitsmühe) nur vorgenommen werden, wenn der Geldertrag bzw. die vermehrte Bedarfsbefriedigung, die sich der Landwirt durch ihn verschaffen kann, noch mehr gesteigert werden kann.

Bodengesetz und landwirtschaftliches Einkommen

Von Dr. *H. Oswald*, Frankfurt

Im Mittelpunkt der theoretischen Ausführungen Laurs steht, wie in der Diskussion Herr Rappard zutreffend bemerkte, das «Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag», kürzer das «Bodengesetz», mag es auch im weitern Verlauf der Laurschen Ausführungen scheinbar zurücktreten. Die nachstehenden kritischen Bemerkungen beschäftigen sich deshalb mit folgenden drei das Bodengesetz betreffenden Aussprüchen Laurs:

1. In der Schweiz, sagt er, lägen die Verhältnisse in entgegengesetzter Richtung, wie das Bodengesetz es erwarten liesse; mit zunehmendem Aufwand je Hektar steige nämlich dessen Nutzeffekt; der Rohertrag wachse nicht nur absolut, sondern auch gemessen am Aufwand (S. 279).

2. Er nimmt zwar an, «die ganze Frage des Masses der Betriebsintensität» hänge letzten Endes in der Schweiz an der Höhe der Produktenpreise (z. B. S. 283), anderseits aber meint er (S. 280), dieses Mass werde «in grundlegender Weise vom Bodenpreise beeinflusst».

3. Laur nimmt an (S. 278), dass das Bodengesetz «zwischen dem Interesse des Unternehmers an einer hohen Rente und dem der Gesamtheit an einem hohen volkswirtschaftlichen Einkommen einen schwer überbrückbaren Gegensatz bedeutet».

Vor Prüfung dieser drei Aufstellungen ist eine eingehendere Klarlegung des Bodengesetzes unerlässlich; dass sie etwas ins Elementare geht, mag der auffallende Charakter der drei Aussprüche rechtfertigen.

Das Bodengesetz hat seine Grundlage (nicht seinen Inhalt) in der naturgegebenen Tatsache, dass innerhalb gewisser Grenzen der Rohertrag eines Grundstücks an Bodenerzeugnissen dadurch gesteigert werden kann, dass man zu seiner Bewirtschaftung mehr Arbeit oder mehr Kapital oder mehr von beiden aufwendet, kurz gesagt, dass man es intensiv bewirtschaftet. Im Anschluss an diese Tatsache besagt nun das Bodengesetz:

Der Rohertrag wächst nicht in demselben Verhältnis wie dieser Aufwand, sondern in einem geringern. Verwende ich, um willkürlich gegriffene Zahlen zu nehmen, auf ein Grundstück 4 Einheiten Arbeit und Kapital, so ernte ich einen Scheffel Weizen, während ich bei einem Aufwand von 12 Einheiten zwei Scheffel ernte. Man sieht: der Mehraufwand hat zwar den Rohertrag gesteigert, aber ich musste den Aufwand verdreifachen, um den Ertrag zu verdoppeln; der Gesamtertrag ist zwar gestiegen, aber der Ertrag *je Arbeits- und Kapitaleinheit* ist gesunken, nämlich von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{6}$, also 3 : 2. Dieses Sinken je Einheit des Aufwandes *und nur dieses* bezeichnet man als «sinkenden Ertrag».

Während dies alles naturgegeben ist, liegt auf einem ganz andern, nämlich dem wirtschaftlichen Gebiet, die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Landwirt, der seinen Vorteil richtig wahrnimmt, sich zum intensivern Betrieb entschliesst. Und die Antwort: Das hängt vom Preise der landwirtschaftlichen Produkte, sagen wir kurz vom Getreidepreis, ab. Der Landwirt muss sich klar werden, wieviel der Mehraufwand für die reichere Ernte beträgt; er beträgt in unserem Fall 8 Einheiten; denn um zwei Scheffel zu ernten, musste er 8 Einheiten mehr aufwenden, als um einen Scheffel zu ernten. Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, ob der Getreidepreis so hoch steht, dass der Landwirt an einem ihn selbst 8 Einheiten kostenden Scheffel noch ein Interesse hat. Steht der Scheffel auf 7, so gewinnt er beim Anbau eines Scheffels 3, dagegen beim Anbau von 2 Scheffeln im ganzen nur 2, also beim intensivern Anbau weniger als beim extensiven. Ist dagegen der Getreidepreis 9, so gewinnt er, wenn er einen Scheffel baut, 5, wenn er zwei baut, 6, also beim intensivern Anbau mehr. Der Indifferenzpunkt liegt bei einem Getreidepreis von 8, wo die Anbaukosten des zweiten Scheffels durch dessen Verkaufspreis gerade gedeckt werden.

Das Bodengesetz bleibt stets in Wirksamkeit, wie immer der Preis des Getreides ist. Der Ertrag *je Einheit Arbeit und Kapital* sinkt jedesmal bei der intensivern Wirtschaft, und zwar bei den von uns angenommenen Zahlen im Verhältnis

3 : 2, nur dass der Geldwert dieses Sinkens sich je nach dem Getreidepreis in verschiedenen Zahlen ausdrückt: Er sinkt bei einem Preis von Fr. 7 von $\frac{7}{4}$ auf $\frac{14}{12}$, bei einem Preis von Fr. 9 von $\frac{9}{4}$ auf $\frac{18}{12}$ Franken. Damit ist alles erfüllt, was das Bodengesetz aussagt.

Nun zu den drei vorhin bezeichneten Aussprüchen Laurs:

Zu 1. Das wäre freilich die bündigste Widerlegung jenes Bodengesetzes, von dem schon Senior sagt, es sei eines der vier Grundaxiome der Volkswirtschaftslehre. Laur gründet seinen Ausspruch auf eine Statistik, von der hier dieses interessiert: Im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1915 entfielen in der Schweiz auf Fr. 100 Aufwand Fr. 150 Rohertrag, wenn die Intensität des Betriebes sehr hoch, Fr. 142, wenn sie hoch, Fr. 137, wenn sie mittel, Fr. 131, wenn sie niedrig, Fr. 111, wenn sie sehr niedrig war. Diese auf den ersten Blick verblüffenden Zahlen wären voll beweisend, wenn sich die Angaben auf ein und dasselbe Grundstück bezögen. Da sie aber offenbar *verschiedene* Grundstücke betreffen («in den Betrieben, deren Intensität . . . beurteilt und bezeichnet worden war»), so beweisen sie nichts weiter, als dass es, wie anderwärts, so auch in der Schweiz Grundstücke von verschiedener Bonität gibt. Ein Grundstück kann sehr wohl einem andern an Ergiebigkeit so weit nachstehen, dass es sogar bei extensiver Kultur weniger je Fr. 100 Aufwand trägt als das andere bei intensiver.

Auf der andern Seite finden sich zahlreiche Stellen in dem Laurschen Aufsatz, die doch auf eine Anerkennung des Bodengesetzes schliessen lassen, so z. B. die vorhin schon angeführte Stelle S. 283, dann auf S. 288, der Landwirt könne sich anders als der Industrielle ungenügenden Preisen der Erzeugnisse durch intensivere Wirtschaft anpassen, auch S. 279. «Gewiss kann schliesslich der Einfluss des Bodengesetzes so stark werden» usw.; wenn er an letzterer Stelle fortfährt: «Aber der praktische Landwirt hütet sich meist vor einer solchen übermässigen Intensität», so wird man fragen, warum dieses «*aber*»? da doch der Landwirt, wenn er so handelt, dem Bodengesetz nicht widerstrebt, sondern gehorcht. Alles in allem wird die Meinung Laurs vielleicht nur darauf hinauslaufen, dass in der Schweiz die Grenze, wo die Steigerung der Intensität unrentabel wird, eine sehr hohe ist. Das liegt nicht «in entgegengesetzter Richtung, wie das Bodengesetz es erwarten liesse», und wir werden auch in Zukunft dieses Gesetz dem gesicherten Bestande unserer Wissenschaft zurechnen dürfen.

Zu 2. Man wird von vornherein nicht recht verstehen, wieso die historische Tatsache, dass der Landwirt, vielleicht vor Jahrzehnten, für das Grundstück diesen oder jenen Preis gezahlt hat, irgendwie seine Überlegung, bei welchem Intensitätsgrad der Bewirtschaftung er sich gegenwärtig am besten stehe, soll beeinflussen können.

Die Sache liegt wie folgt: Der richtig rechnende Unternehmer wird seine Rentabilitätsrechnung in verschiedener Weise aufmachen, je nachdem er vor der Frage steht, ob er einen Betrieb unternehmen und dafür Kapital in unwiderruflicher Weise festlegen soll oder nicht, oder aber vor der Entscheidung, seinen bereits eingerichteten Betrieb fortzuführen oder einzuschränken oder aufzugeben. Im ersten Falle wird er die Zinsen des Anlagekapitals in die Produktionskosten einkalkulieren, im zweiten nicht. Ich darf wohl, um Raum zu sparen,

auf das verweisen, was ich in meinen «Vorträgen über wirtschaftliche Grundbegriffe», S. 85 und S. 109 der 4. Auflage, hierzu ausgeführt habe. Hat der Landwirt ein Gut zu einem, sei es damals oder jetzt, zu hohen Preise gekauft, so ist das kein Grund, dem bereits entstandenen, nicht mehr zu beseitigenden Schaden einen zweiten dadurch hinzuzufügen, dass er einen andern als den gegenwärtig vorteilhaftesten Intensitätsgrad anwendet, und zwar gleichviel, ob er diesen Verlust durch Abschreibung (Laur S. 281, 285) in seinen Büchern zum Ausdruck gebracht hat oder nicht. Die Güterpreise sind in keiner Weise mitbestimmend für die Art der Bewirtschaftung oder für die Rente, sondern sie werden ihrerseits bestimmt durch Kapitalisierung der Rente — nach einem Zinsfuss, über den etliches zu sagen wäre, wenn der verfügbare Raum es erlaubte. Der Grund, weshalb die Bodenpreise und der Intensitätsgrad der Bebauung parallel verlaufen, liegt darin, dass beide unter dem Einfluss der Produktpreise stehen.

Zu 3. Unter völligem Verzicht auf die Anwendung der deduktiven Methode begründet Laur diesen Ausspruch mit der Tatsache, dass die Schafweiden vor den Toren Roms den Besitzern 10 und 12 % Renten (von welchem Kapital?) abwerfen, aber nur wenigen Hirten Verdienst geben, während dort einst ein intensiver Landwirtschaftsbetrieb war, und ferner mit der Zunahme der Weidewirtschaft in England und den Küstengebieten des europäischen Nordwestens. Die Weidewirtschaft in der Campagna usw. kann auf den verschiedensten wirtschaftlichen oder ausserwirtschaftlichen Gründen beruhen, z. B. auch darauf, dass die Arbeits- und Kapitalkräfte, die nötig wären, um einen intensivern Betrieb einzurichten und zu führen, gegenwärtig an andern Stellen privat- und volkswirtschaftlich nützlicher verwendet werden und infolgedessen dort einen höhern Preis erzielen, als sie in der Campagna erzielen könnten. Diese blosse Möglichkeit — mehr als diese will ich nicht behaupten — genügt, um der Laurschen Beweisführung die Schlüssigkeit zu entziehen. Damit entfällt auch jeder Beweis für die von Laur aufgestellte Forderung, der Staat müsse durch Zölle u. dgl. «die Rentabilität der Unternehmungen so zu beeinflussen streben, dass die Unternehmer veranlasst werden, ihre Betriebe im Sinne der Erzielung eines möglichst hohen volkswirtschaftlichen Einkommens zu organisieren» (S. 278).

Ist das wirklich die Aufgabe des Staates, oder soll er nicht vielmehr dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte Raum geben? Das grosse Problem der gebundenen oder freien Wirtschaft, das sowohl für die Binnenwirtschaft wie für den zwischenstaatlichen Handelsverkehr besteht, kann doch nicht, ohne jede Bemühung um einen Beweis, als im erstern Sinne gelöst behandelt werden. Noch besteht bei vielen die Anschauung, die, auf eine knappe Formel gebracht, etwa folgende Gedanken vertritt: Wo freie Konkurrenz besteht, verwendet jeder Arbeiter seine Arbeit, jeder Kapitalist sein Kapital, jeder Grundbesitzer seinen Boden in der Weise, die ihm den höchsten Preis für seine produktive Leistung verspricht; der Preis aber, den er für seine Leistung erzielt, ist um so höher, je mehr die Leistung den Bedürfnissen und Wünschen der Käufer, in letzter Linie der Konsumenten der Endprodukte, entspricht und damit den eigentlichen, letzten Zweck aller Wirtschaft erreicht. Lenkt der Staat durch künstliche Eingriffe in ihren Gang die Gütererzeugung von den Bahnen ab, in die das freie Spiel der wirtschaftlichen

Kräfte sie drängt, so wirkt er diesem Endzweck entgegen. Der Vorteil, den er an einer Stelle schaffen mag, wird mehr als aufgewogen durch den Schaden an andern. Dass damit die ganz grossen, letztlich entscheidenden Entwicklungstendenzen richtig dargestellt sind, kann ich hier nicht im einzelnen nachweisen; in der Beschränkung auf die Frage der mehr oder weniger intensiven Landwirtschaft habe ich es S. 102—104 a. a. O. bei etwas verschiedener Fragestellung versucht, wobei auch zu ersehen war, dass den Regulator, der privates und allgemeines Interesse aneinander bindet, die in freier Konkurrenz (einer Art Volksabstimmung) sich ergebenden Güterpreise bilden. Steigen Getreidepreis, Intensität des Betriebes, Einkommen der Landwirte, so liegt darin ein Wachsen des Volkseinkommens dann, aber nur dann, wenn die höhern Preise lediglich dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage entstammen; sind die Produktpreise durch Zölle künstlich hoch getrieben, so kann der eben erwähnte Fall vorliegen: das Mehreinkommen aus einem Zweig der Volkswirtschaft wird durch Mindereinkommen aus andern mehr als aufgewogen. Denn das (reale) Volkseinkommen ist grösser, wenn die Volksgemeinschaft sich jenes letzte und teuerste (in unserm Beispiele 8 Einheiten Arbeit und Kapital je Scheffel absorbierende) Quantum Getreide nicht direkt durch Erzeugung im Inland verschafft, sondern auf dem indirekten Wege, dass sie mit jenen Arbeits- und Kapitalkräften, unbeschwert durch ein Bodengesetz, Ausfuhrwaren herstellt und gegen diese das billigere ausländische Getreide eintauscht.

Trotzdem könnten, was insonderheit die internationale Frage angeht, die Anhänger der Agrarzölle ruhig die Richtigkeit des «Freihandelsarguments» zugeben und, je nach Zeit und Ort, dennoch auf ihrem Standpunkte beharren, indem sie *neben* jenem Argument andere Gründe ins Feld führen, von denen ich mit kurzen Stichworten folgende andeute:

Die Landwirtschaft als Quelle der Volksgesundheit und einer bodenständigen Kultur, Unabhängigkeit vom Ausland im Frieden und im Kriege, landwirtschaftliche Zölle als *Erhaltungszölle*.

Der letzte Punkt deutet auf einen allgemeineren Gedanken. Mag auch bei wirklich freier Konkurrenz das höchste volkswirtschaftliche Einkommen mit dem höchsten privatwirtschaftlichen zusammenfallen, so ist damit dem staatlichen Standpunkte noch nicht in allen Fällen Genüge geschehen. Denn der Staat (S. 8/9 a. a. O.) muss *mit längern Zeiträumen* rechnen, als der Private es gemeinhin tut, und das kann ihn zu Massregeln veranlassen, die sowohl privat- wie volkswirtschaftlich eine Verminderung des Einkommens bewirken, aber durch Vorteile, die sie einer *spätern Zukunft* verheissen, sich rechtfertigen. In dieser Zukunft liegt der Zeitpunkt, wo die Länder, die heute noch halbkolonialen Charakter besitzen, diesen Charakterzug abgestreift haben werden. Ich betone *je nach Zeit und Ort*: die Freihandelsfrage ist nicht grundsätzlich, sondern nur für den Einzelfall zu entscheiden.

Zum Schluss noch eine Bemerkung, die durch den Zusammenhang und auch durch die Ausführungen Laurs geboten ist. In unserer Zeit des Weltverkehrs (nicht: der Weltwirtschaft, wie viele gedankenlos zu sagen pflegen) dürfte das «freie Spiel der Kräfte», um sich voll auszuwirken, keine Landesgrenzen kennen: seine heilsame Wirkung, jeden dahin zu stellen, wo er den grössten Nutzen schafft,

wird geschmälert, wenn die Landesgrenze eine Schranke für den Ab- und Zufluss von Arbeits- und Kapitalkräften bildet. Aber die Ein- und Auswanderung wird einerseits durch staatliche Gesetze eingeschränkt andererseits auch durch seelische Kräfte: die Anhänglichkeit an die Heimaterde lässt viele ein karges Leben im Vaterlande einem reichern Leben in der Fremde vorziehen. Soll der Staat das unterstützen oder dem entgegenarbeiten? (Laur, S. 289.) Die Frage liegt jenseits des Gebietes der Wissenschaft, die für Werturteile nicht zuständig ist; aber dass sie in unsern Problemkreis hineinragt, muss man erkennen, um diesen richtig zu überschauen.

Das «volkswirtschaftliche Einkommen» aus der Landwirtschaft

Von Prof. Dr. Jos. Schumpeter, Wien

Der freundlichen Einladung zur Teilnahme an der Diskussion über den Vortrag von Herrn Professor Laur folge ich mit jener Selbstbescheidung, die sich der Ausländer gegenüber den Ausführungen einer so kompetenten Autorität aufzuerlegen hat. Deshalb will ich lediglich das allgemeine theoretische Problem behandeln, das dem speziell schweizerischen Verhältnissen gewidmeten Gedankengang des interessanten Vortrages zugrunde liegt. Dabei will ich mich noch weiter auf *wirtschaftspolitisch* verursachte Zu- oder Abnahmen des «volkswirtschaftlichen Einkommens» (ich gebrauche diesen Ausdruck im Sinne des Vortragenden) aus der Landwirtschaft beschränken und, pour fixer les idées, an die Wirkungen der Einführung oder Auflassung von Schutzzöllen denken, als an ein Beispiel für jene Massregeln, durch welche der Staat die Rentabilität eines Produktionszweiges in dem Sinne zu beeinflussen versuchen kann, «dass die Unternehmer veranlasst werden, ihre Betriebe im Sinne der Erzielung eines möglichst hohen volkswirtschaftlichen Einkommens zu organisieren» (Vortrag S. 278).

I. In jeder gegebenen Situation einer Volkswirtschaft wirkt jede Steigerung der Preise eines Produktes anregend auf den betreffenden Produktionszweig. Die Betriebsintensität desselben nimmt zu, gleichgültig wodurch dieses Steigen verursacht wurde, und sogar dann, wenn es lediglich nominell — zum Beispiel in einer gleichmässigen Inflation begründet — ist, es sei denn, dass dieser letztere Sachverhalt von allen Beteiligten sofort erkannt würde. Das gilt bis zu jener Grenze, an welcher Weitererwerb gegenüber dem schon erreichten Stand der Bedürfnisbefriedigung für die betreffenden Wirtschaftssubjekte unrationell wird. Diese Grenze liegt selbst für den einzelnen Produzenten in der Regel ziemlich fern, für einen ganzen Produktionszweig vollends meist jenseits aller praktischen Möglichkeit. Davon zu unterscheiden ist natürlich die auf die Dauer einschläfernde Wirkung eines durch hohe Preise gesicherten Lebensstandards und Inlandsmarktes. Beides — die Wirkung einer Preissteigerung in einer gegebenen Situa-